



Kenntnis- und Fachsprachenprüfung in Nordrhein-Westfalen

Rechtliche Rahmenbedingungen

Herne, 19. Januar 2016



Erlaubnisvorbehalt für die Ausübung des ärztlichen Berufs

- **Approbation (§ 3 BÄO)**
zeitlich und räumlich uneingeschränkter Berufszugang
- **Erlaubnis (§ 10 BÄO)**
Zeitlich und räumlich beschränkter Berufszugang
- **Sonderfall: Meldepflicht (§ 10 b BÄO)**
Vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen gemäß Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- **Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde (§ 90 AsylG)**
Lediglich zur Unterstützung und unter der Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes



Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbation

- Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation sind in § 3 Bundesärzteordnung (BÄO) geregelt
- § 39 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) legt ergänzend fest, welche Nachweise dabei vorzulegen sind



Exkurs: Historischer Rückblick zur Approbation

- **Bundesärzteordnung 1961**
 - Erteilung nur für Deutsche i.S.d. Art. 116 des GG und heimatlose Ausländer
- **Bundesärzteordnung 1977**
 - Ausweitung des berechtigten Personenkreises auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (später: Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum)



Exkurs: Historischer Rückblick zur Approbation

- **Bundesärzteordnung 2012**

(Inkrafttreten des „Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“)

- Das Staatsangehörigkeitserfordernis ist entfallen
- Allgemeiner Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren



Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbation (§ 3 Abs. 1 BÄO)

- Keine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit
(Unbedenklichkeitsbescheinigung („Certificate of good standing“))
- Nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet
- Bestehen der ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin an einer wissenschaftlichen Hochschule
- Erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache



Anerkennung von EU-Abschlüssen

- Automatische Anerkennung, sofern die Ausbildungsnachweise in der Anlage zur BÄO aufgeführt sind und nach dem maßgeblichen Stichtag ausgestellt wurden (i.d.R. 20.12.1976 bzw. Beitrittsdatum) (§ 3 Abs. 1 S. 2 u. 3 BÄO)
- Anerkennung mit Konformitätsbescheinigung bei nicht aufgeführten Ausbildungsnachweisen (§ 3 Abs. 1 S. 6 BÄO)
- Erworbene Rechte nach Art. 23 RL 2005/36/EG für Ausbildungen vor dem maßgeblichen Stichtag (Art. 14b BÄO):
 - Anerkennung mit Konformitätsbescheinigung
 - Nachweis einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen ärztlichen Tätigkeit innerhalb der letzten 5 Jahre
- Gleichwertigkeit oder Eignungsprüfung bezogen auf die wesentlichen Unterschiede (§§ 3 Abs. 2, 14b Abs. 2 BÄO)



Anerkennung von Abschlüssen aus Drittstaaten

- Bei Anerkennung durch einen anderen EU-Mitgliedstaat oder Vertragsstaat des EWR: Gleichwertigkeit oder Eignungsprüfung bezogen auf die wesentlichen Unterschiede (§§ 3 Abs. 2 letzter Satz BÄO)
- Gleichwertigkeit oder Kenntnisprüfung (§ 3 Abs. 3 BÄO)
- Sonderfall: Anerkennung bei Gleichwertigkeit nach § 10 Bundesvertriebenengesetz (BVFG)



Kenntnisprüfung (§ 37 ÄApprO)

- Neuregelung in § 37 ÄApprO mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 durch die „Verordnung zur Durchführung und zum Inhalt von Anpassungsmaßnahmen sowie zur Erteilung und Verlängerung von Berufserlaubnissen in Heilberufen des Bundes“
 - staatliche Prüfung orientiert an den Anforderungen des Zweiten Abschnitts der ärztlichen Prüfung
 - Fächer Innere Medizin und Chirurgie sowie fächerübergreifende Fragestellungen
 - mündlich-praktische Prüfung mit Patientenvorstellung
 - kann zweimal wiederholt werden
- Zuständigkeit: Bezirksregierung Düsseldorf (Landesprüfungsamt)
- Berufserlaubnis zur Vorbereitung auf die Prüfung



Fachsprachenprüfung in Nordrhein-Westfalen

- Beschluss der 87. GMK am 26./27. Juni 2014: „Eckpunkte zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den akademischen Heilberufen“
- Bei ausländischen Abschlüssen sind für die Erteilung der Approbation oder Berufserlaubnis erforderlich:
 - Zertifikat der Stufe B 2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) und
 - Bestandene Fachsprachenprüfung orientiert am Niveau der Stufe C1 nach GER
- Mündlicher und schriftlicher Teil
- Zuständigkeit: Die Fachsprachenprüfung wird seit 01.01.2014 durch die Ärztekammern durchgeführt (§ 3 Abs. 5 ZustVO HB)



- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!